



Presseerklärung

Erbschaftsteuer ein bürokratisches Monster

Die Schenkung- und Erbschaftsteuerreform ist von A bis Z mißlungen. Sie führt zu unzumutbaren Belastungen, ist ungerecht und beschert ein bürokratisches Monster.

1. Verfehlt ist schon der Ausgangspunkt: die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und des Bundesverfassungsgerichts, immer auf den Verkehrswert abstellen und Immobilien nicht mehr privilegieren zu wollen. Das trifft die einzelnen Bürger übermäßig hart, verhindert die Vermögensbildung und beschädigt die Volkswirtschaft insgesamt, zudem wird der Streit mit dem Finanzamt um den Verkehrswert in Zukunft die Regel sein.
2. Die neue Erbschaftsteuer führt in vielen Fällen zur Steuererhöhung, selbst bei Ehegatten und Kindern, denn zum einen werden entgegen früheren Ankündigungen die Steuertarife nicht gesenkt, zum anderen reicht die Anhebung des Freibetrages bei wertvolleren Immobilien nicht aus, um die viel höhere neue Bemessungsgrundlage (nämlich der Verkehrswert) zu kompensieren. Das wird von den Reformern verschleiert.
3. Es ist ein Unding, sich in Zukunft vor allem z. B. bei Neffen und Nichten schadlos halten zu wollen und insoweit von „entfernteren Verwandten“ zu sprechen. Sie zählen zur engsten Familie, und häufig sind sie die einzigen in Frage kommenden Erben. Sie werden die großen Verlierer der Reform sein, ebenso wie wohl auch Geschwister und nichteheliche Partner.
4. Die Reform der Erbschaftsteuer beim Vererben von Unternehmen ist ein Dokument politischer Praxisferne und groben Unfugs. Zuerst muß jetzt stets der Verkehrswert des Unternehmens ermittelt werden. Ein enormer Aufwand. Vom Verkehrswert werden dann nur noch 85 % privilegiert. Warum nicht 100 %? Zudem erfolgt die Privilegierung nur, wenn der Betrieb 10 Jahre nach Schenkung oder Erbfall fortgeführt wird. Das bedarf der Überwachung durch das Finanzamt. Doch damit nicht genug: Während dieser 10 Jahre muß in jedem Jahr die Lohnsumme des Betriebs mindestens 70 % des Ausgangswerts erreichen. Auch das bedarf permanenter Überprüfung. Oft ist dies sehr kompliziert, z. B. bei Tantiemen.

Und der Gipfel: 15 Jahre lang darf das Betriebsvermögen nicht verringert werden. Das heißt, eineinhalb Jahrzehnte müssen der Bürger und das Erbschaftsteuerfinanzamt die Folgen des Erbfalls beobachten! Und das in einer Zeit, in der uns die Globalisierung zwingt, bürokratische Abläufe zu vereinfachen.

Prof. Dr. Klaus Michael Groll
Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht e. V.
Fachanwalt für Erbrecht in München